



CH-3003 Bern

Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020/00004/00026/00021/00004/00005

Bern, 6. August 2019

Verfügung

betreffend

die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für Flüge des Aufklärungs-Drohnen-Systems ADS-95 der Schweizer Luftwaffe anlässlich des Eidgenössischen Schwing- und Älplerfestes 2019 vom 23.-25. August 2019 (ESAF 2019)

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Benutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung von Luftwaffe und Skyguide (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes [LFG; SR 748.0], i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Flugsicherungsdienst [VFSD; SR 748.132.1]).

Gemäss Art. 10 der Verordnung des UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L; SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder eines Teils des Luftraums mit Beschränkungen belegen beziehungsweise ein temporäres und zeitlich limitiert aktivierbares Flugbeschränkungsgebiet (nach SERA.3145 [Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012], nachstehend auch «TEMPO RA») errichten und für dieses spezielle Nutzungsbedingungen festlegen.

2. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer; vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2016, Rz. 945).



3. Anlässlich des ESAF 2019 beabsichtigt die Luftwaffe im Rahmen des Sicherheitsverbundes Schweiz (SVS) und in Absprache mit der Kantonspolizei Zug das Aufklärungs-Drohnen-System ADS-95 (ADS-95) zu Luftaufklärungszwecken einzusetzen. Die Luftwaffe beantragte daher mit Gesuch vom 24. April 2019 die Errichtung eines temporären Flugbeschränkungsgebiets (TEMPO RA), um das Risiko einer Annäherung oder Kollision von VFR-Verkehr mit dem ADS-95 zu verhindern. Die beantragte TEMPO RA stellte dabei eine Vergrösserung des bestehenden, permanenten Flugbeschränkungsgebiets LS-R31 EMMEN EAST dar (vgl. dazu Aeronautical Information Publication Switzerland [AIP Switzerland] ENR 5.1 – 4).
4. Das Gesuch der Luftwaffe wurde dem Airspace Regulation Team (ART) zur Konsultation und anschliessend den Mitgliedern des National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC) zur Stellungnahme unterbreitet. Die Mitglieder des NAMAC erhielten Gelegenheit, sich zwischen dem 17. Mai 2019 und dem 7. Juni 2019 zu äussern.
5. Aufgrund einer Rückmeldung seitens Skyguide und nach erfolgter Koordination zwischen Skyguide und der Gesuchstellerin modifizierte Letztere am 24. Mai 2019 ihr Gesuch und beantragte neu die Errichtung von zwei TEMPO RAs mit unterschiedlichen Dimensionen und Aktivierungszeiten. Das modifizierte Gesuch wurde wiederum dem NAMAC zur Stellungnahme unterbreitet und die Anhörungsfrist (vgl. Ziff. 4 oben) bis am 14. Juni 2019 verlängert.
6. Beim BAZL sind innert Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen:
 - Skyguide AMC, 27. Mai 2019
 - Schweizerischer Hängegleiterverband (SHV), 27. Mai 2019
 - Flughafen Zürich AG (FZAG), 6. Juni 2019
 - Swiss International Air Lines Ltd., 6. Juni 2019
 - Aero-Club der Schweiz (AeCS), 13. Juni 2019
 - Segelflugverband der Schweiz (SFVS), 14. Juni 2019

Die Stellungnahmen und Anträge wurden im Bericht zur Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung in Anhang 1, welcher integrierter Bestandteil dieser Verfügung bildet, zusammengefasst, ausgewertet und beurteilt.

7. Aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens sowie der Beurteilung des BAZL sollen für die Flüge des ADS-95 zwei TEMPO RAs errichtet werden. Vorgesehene Luftraumänderungen und Begründung:
 - 7.1. Es werden zwei TEMPO RAs («Zugersee Large» und «Zugersee Small») gemäss den in Anhang 2 dieser Verfügung festgelegten horizontalen und vertikalen Abmessungen und Aktivierungszeiten errichtet.
 - 7.2. Das Gebiet der TEMPO RAs umfasst sowohl das Gebiet der bestehenden LS-R31 EMMEN EAST (vgl. dazu AIP Switzerland, ENR 5.1-4) als auch Gebiet, welches gemäss geltendem Recht Luftraum E ist. Während EMM TWR für die Bewirtschaftung des Gebiets der aktivierten LS-R31 zuständig ist und in diesem Gebiet die Separation des ADS-95 zu anderen Luftraumnutzern gewährleistet ist (vgl. dazu ATMM II LSME, Section 4-3.19.2), gilt im Luftraum E für sämtliche Luftraumnutzer grundsätzlich die Regel «See and Avoid». Mangels entsprechender Zertifizierung kann die Einhaltung dieser Regel zwischen dem ADS-95 und anderen Luftraumnutzern nicht sichergestellt und damit das Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Um die Sicherheit aller Luftverkehrsteilnehmer zu gewährleisten, müssen deshalb

die Flüge des ADS-95 in einem geschützten Luftraum durchgeführt werden. Damit kann das Risiko von Zusammenstössen minimiert werden.

- 7.3. Die Einschränkung für die anderen Luftraumnutzer besteht vorliegend darin, dass der Ein- bzw. Durchflug der TEMPO RAs während der vorgesehenen Aktivierungszeiten gemäss Anhang 2 dieser Verfügung eine Freigabe erfordert. Für die Erteilung dieser Freigabe ist EMM TWR zuständig.
- 7.4. Der Luftraum ist eine öffentliche Sache im Gemeingebrauch. Dessen Nutzung steht somit im Rahmen der gesetzlichen Ordnung jedermann gleichermaßen offen. Gesteigerter Gemeingebrauch liegt dann vor, wenn die Nutzung eines Berechtigten den Gebrauch durch andere Berechtigte behindert, wobei diese Behinderung, welche auch in einem kurzen zeitlichen Nutzungsausschluss bestehen kann, nicht dazu führen darf, dass andere von der Benutzung der Sache auf längere Zeit bzw. permanent ausgeschlossen werden. Beim Entscheid, ob ein Flugbeschränkungsgebiet errichtet werden soll oder nicht, prüft das BAZL nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verwaltungshandeln unter anderem das öffentliche Interesse an der Durchführung der Aktivität, für welche eine TEMPO RA eingerichtet werden soll, sowie die Verhältnismässigkeit dieser Luftraummassnahme. Damit die Verhältnismässigkeit gegeben ist, muss die vorgesehene Massnahme, d.h. vorliegend die Errichtung der beiden TEMPO RAs, zur Erreichung des Ziels geeignet und erforderlich und letztlich den in der öffentlichen Nutzung Beschränkten zumutbar sein.
- 7.5. Bei Anträgen seitens der Luftwaffe wird die Beurteilung des öffentlichen Interesses von der Luftwaffe selbst und nicht vom BAZL vorgenommen. Das BAZL kann daher davon ausgehen, dass die Luftwaffe das öffentliche Interesse als gegeben betrachtet hat (vgl. dazu die BAZL-Richtlinie LR I-001 D «Vergabe von Restricted Areas (LS-R)» vom 15. Mai 2017).
- 7.6. Da Flüge des ADS-95 ohne Sichtkontakt des Piloten zum Fluggerät ausgeführt werden sollen und das ADS-95 die Regel von «See and avoid» nicht befolgen kann, ist die Errichtung eines Flugbeschränkungsgebiets, in welchem der unbeteiligte Luftverkehr vom ADS-95 separiert wird, das einzige Mittel, um ein Kollisionsrisiko mit übrigen Luftraumnutzern zu minimieren. Damit wird erreicht, dass für eine definierte Zeit ausser dem ADS-95 kein anderes Fluggerät ohne die erforderliche Separation in dessen Nähe unterwegs ist. Die Luftraummassnahme erscheint daher sowohl geeignet, um Kollisionen zu minimieren, als auch erforderlich, da keine technischen Mittel zur Verfügung stehen, die mit gleicher Effizienz eine Kollision verhindern. Die vorgesehenen TEMPO RAs sind zudem sowohl räumlich als auch zeitlich beschränkt. Da das Gebiet der TEMPO RAs zu einem erheblichen Teil aus dem Gebiet der bereits bestehenden, permanenten LS-R31 EMMEN EAST besteht und Einflüge in die TEMPO RAs nach entsprechender Freigabe durch EMM TWR für Sichtflüge anderer Luftraumnutzer möglich sind, ist die Massnahme für die übrigen Luftraumnutzer zumutbar. Damit ist die Errichtung der TEMPO RAs auch verhältnismässig.
8. Aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens, deren Beurteilung durch das BAZL und den vorhergehenden Erwägungen werden daher für die Durchführung der Flüge des ADS-95 zwei TEMPO RAs errichtet (zu den lateralen und vertikalen Abmessungen sowie den Aktivierungszeiten siehe Anhang 2 zu dieser Verfügung; [Dispositiv-Ziff. 1]).
9. Für die Nutzung der aktivierten TEMPO RAs werden die folgenden Bedingungen und Auflagen festgelegt:

- 9.1. Müssen aufgrund operationeller Bedingungen die TMA LSZH 14 und 15 während der in Anhang 2 dieser Verfügung festgelegten Aktivierungszeiten der TEMPO RA «Zugersee Large» aktiviert werden, hat die Aktivierung der TMA LSZH 14 und 15 Priorität. Während dieser Zeit kann lediglich die TEMPO RA «Zugersee Small» aktiviert werden (Dispositiv-Ziff. 2.1).
 - 9.2. Die Veröffentlichung der TEMPO RAs «Zugersee Small» und «Zugersee Large» erfolgt per Notice to Airmen (NOTAM) und wird mittels dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert. Ein NOTAM-Antrag ist von der Gesuchstellerin mindestens drei Arbeitstage im Voraus elektronisch per NOTAM-Formular an LIFS@bazl.admin.ch zu schicken (Dispositiv-Ziff. 2.2).
 - 9.3. Die TEMPO RAs werden aktiv von EMM TWR bewirtschaftet. Luftfahrzeuge können auf der Frequenz 120.425 MHz eine Ein- bzw. Durchflugbewilligung erhalten (Dispositiv-Ziff. 2.3).
 - 9.4. In den TEMPO RAs gelten grundsätzlich die Regeln des Luftraums E, mit der Ausnahme, dass EMM TWR das ADS-95 von sämtlichen übrigen Luftfahrzeugen vertikal oder geographisch separiert und für die übrigen Luftraumnutzer eine dauernde Flugfunkverbindung erforderlich ist (Dispositiv-Ziff. 2.4).
- Sämtliche gegen die Anordnungen in Dispositiv-Ziff. 1 bis 2.4 gerichteten Anträge werden abgewiesen, soweit auf sie einzutreten ist und sie nicht gegenstandslos sind (Dispositiv-Ziff. 3).
10. Die temporäre Luftraumstrukturänderung tritt am 23. August 2019 in Kraft. Die Gültigkeit ist befristet bis am 25. August 2019 (Dispositiv-Ziff. 4).
 11. Gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11) kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Interesses und des Nutzens der gebührenpflichtigen Person sowie des öffentlichen Interesses eine Gebühr ermässigt oder erlassen werden. Im vorliegenden Fall ist das öffentliche Interesse gegeben. Es werden keine Gebühren erhoben (Dispositiv-Ziff. 5).
 12. Die Verfügung ist der in Dispositiv-Ziff. 6.1 genannten Gesuchstellerin zu eröffnen, den in Dispositiv-Ziff. 6.2 genannten Adressaten mit Einschreiben in Kopie mitzuteilen sowie im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache zu publizieren und kann über die Homepage des BAZL (www.bazl.admin.ch) oder telefonisch unter der Nummer 058 467 40 53 (BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden (Dispositiv-Ziff. 6.3).

und verfügt:

1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird temporär wie folgt geändert: Für die Durchführung der Flüge des ADS-95 werden zwei TEMPO RAs («Zugersee Large» und «Zugersee Small») ausgeschrieben. Die lateralen und vertikalen Ausdehnungen sowie die Aktivierungszeiten sind im Anhang 2 dieser Verfügung definiert.
2. Für die Nutzung der aktivierten TEMPO RAs werden die folgenden Bedingungen und Auflagen festgelegt:

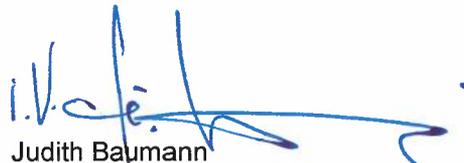
- 2.1. Müssen aufgrund operationeller Bedingungen die TMA LSZH 14 und 15 während der in Anhang 2 dieser Verfügung festgelegten Aktivierungszeiten der TEMPO RA «Zugersee Large» aktiviert werden, hat die Aktivierung der TMA LSZH 14 und 15 Priorität. Während dieser Zeit kann lediglich die TEMPO RA «Zugersee Small» aktiviert werden.
- 2.2. Die Veröffentlichung der TEMPO RAs «Zugersee Small» und «Zugersee Large» erfolgt per Notice to Airmen (NOTAM) und wird mittels dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert. Ein NOTAM-Antrag ist von der Gesuchstellerin mindestens drei Arbeitstage im Voraus elektronisch per NOTAM-Formular an LIFS@bazl.admin.ch zu schicken.
- 2.3. Die TEMPO RAs werden aktiv von EMM TWR bewirtschaftet. Luftfahrzeuge können auf der Frequenz 120.425 MHz eine Ein- bzw. Durchflugbewilligung erhalten.
- 2.4. In den TEMPO RAs gelten grundsätzlich die Regeln des Luftraums E, mit der Ausnahme, dass EMM TWR das ADS-95 von sämtlichen übrigen Luftfahrzeugen vertikal oder geographisch separiert und für die übrigen Luftraumnutzer eine dauernde Flugfunkverbindung erforderlich ist.
3. Sämtliche gegen die Anordnungen in Dispositiv-Ziff. 1 bis 2.4 gerichteten Anträge werden abgewiesen, soweit auf sie einzutreten ist und sie nicht gegenstandslos sind.
4. Die temporäre Luftraumstrukturänderung tritt am 23. August 2019 in Kraft. Ihre Gültigkeit ist befristet bis am 25. August 2019.
5. Es werden keine Gebühren erhoben.
6. Eröffnung der Verfügung:
 - 6.1. Diese Verfügung ist der Gesuchstellerin per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:
 - Schweizer Luftwaffe, Op Zen LW, Flugsicherungsstr. 1-5, 8602 Wangen b. Dübendorf
 - 6.2. Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:
 - Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
 - Kdo Luftwaffe, Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern
 - Schweizerischer Hänggleiter-Verband (SHV), z.H. Herr Chrigel Markoff, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
 - Flughafen Zürich AG, z.H. Herr Jann Döbelin, Postfach, 8058 Zürich-Flughafen
 - Swiss International Air Lines Ltd., z.H. Herr Harry Bänninger, P.O. Box, ZRH S/OS/BAEH, 8058 Zurich Airport
 - Aero-Club der Schweiz, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
 - Segelflugverband der Schweiz (SFVS), Lidostrasse 5, 6006 Luzern
 - Militärluftfahrtbehörde, z.H. Frau Tamara Habich, Militärflugplatz, 1530 Payerne
 - 6.3. Zudem wird diese Verfügung im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert. Die Verfügung kann über die Homepage des BAZL (www.bazl.admin.ch)

oder telefonisch unter der Nummer 058 467 40 53 (BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner
Direktor



Judith Baumann
Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht zur Anhörung

Anhang 2: Betroffener Luftraum

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Gemäss Art. 22a Abs. 1 Bst. b des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021) steht die Frist still vom 15. Juli bis und mit 15. August. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Elektronische Kopien:

- extern: Tamara Habich (Tamara-Agnes.Habich@vtg.admin.ch), Axel Maubach (Axel.Maubach@vtg.admin.ch), Cécile du Mesnil (cecile.dumesnil@skyguide.ch), Oliver Krause (oliver.krause@skyguide.ch), Ilja Schmidt (ilja.schmidt@skyguide.ch)
- intern: D, LSI, SISS/bol, wis, SILR/lof, hea, bau, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP, LIFS, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM



Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020/00004/00026/00021/00004/00005

Bern, 6. August 2019

Bericht zur Anhörung

Anhang 1 zur Verfügung vom 6. August 2019 betreffend die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für Flüge des Aufklärungs-Drohnen-Systems ADS-95 der Schweizer Luftwaffe anlässlich des Eidgenössischen Schwing- und Älplerfestes 2019 vom 23.-25. August 2019 (ESAF 2019)

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

1 Stellungnahmen / Anträge der Interessenvertreter und Beurteilung des BAZL

1.1 Skyguide AMC

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Aus Sicht AMC gibt es nach wie vor keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.

1.2 SHV

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Mit 5000ft als Untergrenze hätten wir kein Problem, 4500ft sind aber für den Zugerberg sehr ärgerlich. Könnte man da nicht zumindest östlich der A9-Line / Seeufer bei 5000ft bleiben?	Bei aktivierter LSZH TMA 14 und 15 bzw. Südanflügen auf den Flughafen Zürich operiert die Flugsicherung taktisch auf einer Höhe von 6000 ft AMSL und darüber. Während dieser Zeiten muss daher das ADS-95 auf einer Höhe von 5000 ft AMSL operieren. Um den vorgesehenen Buffer

	<p>von 500ft einzuhalten, muss die Untergrenze der TEMPO RA auf 4500 ft AMSL festgelegt werden.</p> <p>Der Antrag wird abgewiesen.</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1.3 FZAG

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Vielen Dank für die Zustellung des Gesuchs für die Einrichtung der TEMPO LS-R während dem Eidgenössischen Schwing- und Älplerfest (ESAF) in Emmen am 23./24./25.08.2019. Nach Rücksprache mit Skyguide gehen wir davon aus, dass die modifizierten «Small-» und «Large-» Areas die Anflüge auf den Flughafen Zürich nicht beeinträchtigen werden. Seitens Flughafen Zürich AG können wir dem modifizierten Gesuch deshalb zustimmen.</p> <p>Ich danke euch vielmals für die Überarbeitung des Gesuchs zur Berücksichtigung des Betriebs am Flughafen Zürich! Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

1.4 Swiss International Air Lines Ltd.

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Danke für deine Unterlagen. Darf ich davon ausgehen, dass die beiden ESAF LR mit Skyguide koordiniert sind, sodass keine Einschränkungen für uns auftreten? Danke für eine Rückmeldung.</p>	<p>Die Koordination zwischen Gesuchstellerin und Skyguide ist erfolgt. Es gibt keine Einschränkungen. Die Swiss wurde entsprechend informiert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

1.5 AeCS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Vielen Dank für die Unterlagen zum Gesuch für eine TEMPO RA für RPAS während dem Schwingfest in Zug. Ich habe diese Unterlagen im AeCS Zentralvorstand verteilt und folgende Feedbacks erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ich finde es zwar etwas übertrieben, wegen dem Schwingfest die halbe Innerschweiz zu sperren. Die Zeiten sind für Ballonfahrten relevant und mit allen anderen Lufträumen wird es ziemlich schwierig an diesem Wochenende. Da aber Durchflugfreigaben erteilt werden können, müssen wir das wohl akzeptieren. - Wir meinen, dass diese Beschränkungen akzeptiert werden können, vor allem auch, weil ein Durchfliegen 	<p>Die Flüge des ADS-95 befolgen gewisse der für die übrigen Luftraumnutzer geltenden <i>Rules of the Air</i> nicht. Unter anderem fehlt es z.B. an zertifizierten Systemen für <i>detect and avoid</i>. Damit der Schutz anderer Luftraumnutzer im Luftraum der Klasse E gewährleistet ist, ist daher die Errichtung einer TEMPO RA erforderlich.</p> <p>Die Radiotelefoniesprache richtet sich nach den Vorschriften von Art. 10a LFG sowie Art. 5 und 5a VFSD. Im Einklang mit Art. 5a lit. b VFSD</p>

<p>mit Bewilligung möglich ist. Allerdings sollte die Kontaktaufnahme auch in Deutsch und nicht nur in Englisch möglich sein!</p> <p>Zusammengefasst finden wir eine TEMPO RA für diesen Zweck übertrieben. Ich verweise auf unsere Stellungnahme zur TEMPO RA für das Drohnenprojekt „SkyOpener“ bei Payerne, in dem wir aufgezeigt haben, dass das damalige Projekt „EXPO 02 der Schweiz“ am Neuenburger See, welches viel grösser war, bestens ohne TEMPO RA ausgekommen ist.</p> <p>Wir begrüssen es, dass Durchflugbewilligungen erteilt werden und würden es schätzen, wenn dieser Funkkontakt analog wie mit dem FIC nebst dem English auch auf Deutsch möglich wäre.</p>	<p>findet die Radiotelefonie innerhalb eines Flugbeschränkungsgebiets mit Funkpflicht auf Englisch statt. Dies gilt damit auch für die vorliegenden TEMPO RAs.</p> <p>Die Anträge werden abgewiesen.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1.6 SFVS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Der SFVS bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in titelerwähntem Thema.</p> <p>Uns sind keine Einwände, insbesondere von den Segelfluggruppen in Hausen am Albis als meistbetroffene, genannt worden.</p> <p>Wir begrüssen die Erwähnung der geplanten Aktivierungszeiten bereits zum Zeitpunkt der Anhörung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

2 Fazit

Die temporären Flugbeschränkungsgebiete werden gemäss Anhang 2 der Verfügung festgelegt.



Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020/00004/00026/00021/00004/00005

Bern, 6. August 2019

Betroffener Luftraum

Anhang 2 zur Verfügung vom 6. August 2019 betreffend die temporäre Änderung der Luft- raumstruktur der Schweiz für Flüge des Auf- klärungs-Drohnen-Systems ADS-95 der Schweizer Luftwaffe anlässlich des Eidge- nössischen Schwing- und Älplerfestes 2019 vom 23.-25. August 2019 (ESAF 2019)

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

1 TEMPO RA Zugersee Large

Die horizontalen und vertikalen Abmessungen sowie die Aktivierungszeiten der TEMPO RA Zugersee Large sind wie folgt definiert:

Horizontale Abmessung:

1	47 01 30.27108000N	008 16 37.97000760E
2	47 08 19.48708680N	008 24 18.09699480E
3	47 08 40.41708720N	008 24 26.56299600E
4	47 08 34.74116160N	008 24 37.59793200E
5	47 14 54.66780240N	008 32 44.68570800E
6	47 12 30.04197840N	008 36 47.01213720E
7	47 02 35.39208840N	008 25 29.86600440E
8	47 01 49.52408160N	008 20 18.13800480E
9	47 00 25.08207840N	008 18 15.95500920E

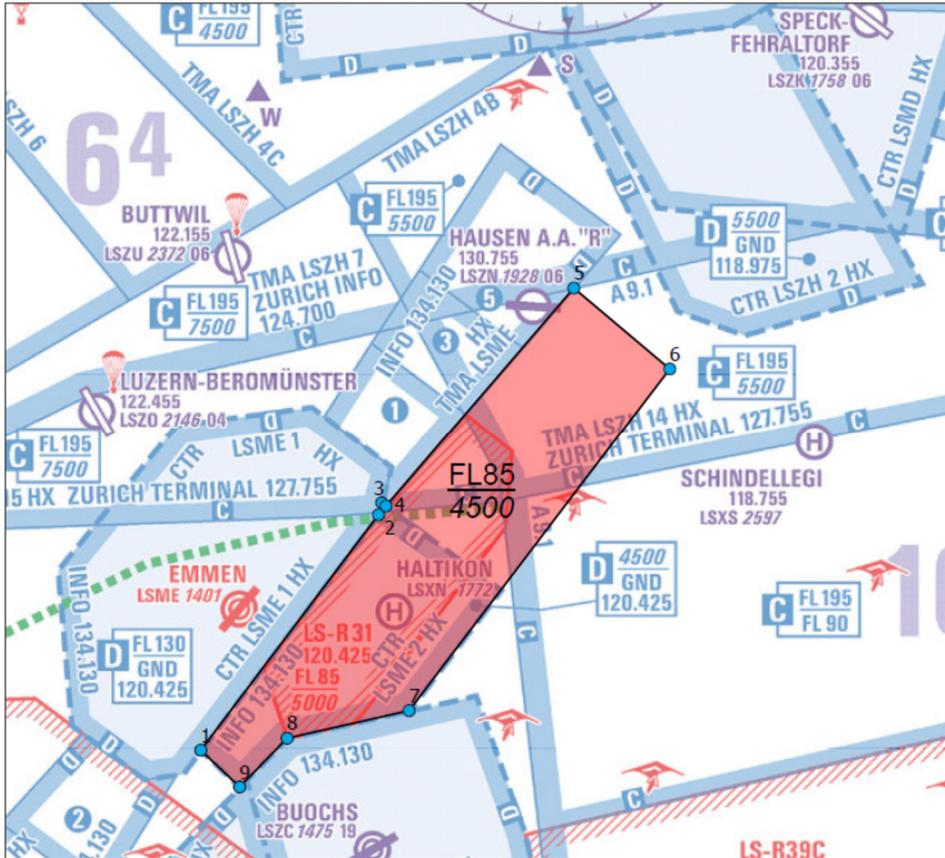
Vertikale Abmessung:

4500 ft AMSL – FL 85

G` I I KOOMTKNNKPKPQROOVVG=

Aktivierungszeiten:

FRI 23 AUG 2019, 0710-0930 und 1700-2000 LT
 SAT 24 AUG 2019, 0910-0930 und 1700-1950 LT
 SUN 25 AUG 2019, 0910-0930 und 1700-1950 LT



TEMPO RA Zugersee Large

2 TEMPO RA Zugersee Small

Die horizontalen und vertikalen Abmessungen sowie die Aktivierungszeiten der TEMPO RA Zugersee Small sind wie folgt definiert:

Teil 1:

Horizontale Abmessung:

1	47 01 30.27108000N	008 16 37.97000760E
2	47 08 19.48708680N	008 24 18.09699480E
3	47 08 24.67235760N	008 24 20.19421440E
4	47 08 40.63908840N	008 29 32.30499480E
5	47 09 06.49062360N	008 32 54.60591120E
6	47 02 35.39208840N	008 25 29.86600440E
7	47 01 49.52408160N	008 20 18.13800480E
8	47 00 25.08207840N	008 18 15.95500920E
9	47 01 30.27108000N	008 16 37.97000760E

Vertikale Abmessung:

4500 ft AMSL – FL 85

Teil 2:

Horizontale Abmessung:

1	47 08 24.67235760N	008 24 20.19421440E
2	47 08 40.41708720N	008 24 26.56299600E
3	47 08 34.74116160N	008 24 37.59793200E
4	47 14 54.66780240N	008 32 44.68570800E
5	47 12 30.04197840N	008 36 47.01213720E
6	47 09 06.49062360N	008 32 54.60591120E
7	47 08 40.63908840N	008 29 32.30499480E
8	47 08 24.67235760N	008 24 20.19421440E

Vertikale Abmessung:

4500 ft – 5500 ft AMSL

Aktivierungszeiten (Teil 1 und Teil 2):

FRI 23 AUG 2019, 0630-0710 LT

SAT 24 AUG 2019, 0630-0910 LT

SUN 25 AUG 2019, 0630-0910 LT



TEMPO RA Zugersee Small